

Satzung des Erster Godesberger Judo Club e. V.

in der Fassung vom 09. September 2016

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der am 10. Oktober 1959 gegründete Verein führt den Namen **Erster Godesberger Judo Club** (abgekürzt 1. GJC) (hier und im Folgenden „Verein“ genannt).
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn-Bad Godesberg.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind
 - die Förderung des Sports,
 - die Förderung der Jugendhilfe,
 - die Förderung der Erziehung und
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
 2. die materielle und ideelle Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 3. die Schaffung und Bereitstellung sportlicher Angebote für Menschen jeden Alters,
 4. die materielle und ideelle Förderung der sportlichen und gesundheitlichen Aus- und Weiterbildung und
 5. die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie tätige Hilfe und Mithilfe eingesetzt werden.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Ordnungen)

- (1) Soweit diese Satzung eine Regelung durch Ordnung zulässt, ist für den Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Ordnung – mit Ausnahme von Geschäftsordnungen, für deren Erlass, Änderung und Aufhebung das jeweilige Organ selbst zuständig ist – die Mitgliederversammlung zuständig. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ordnungen werden den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim bekanntgegeben.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (hier und im Folgenden „geschäftsführender Vorstand“ genannt) und
3. der Gesamtvorstand (hier und im Folgenden „Vorstand“ genannt).

§ 6 (Mitgliedergruppen)

(1) Mitglieder können dem Verein angehören als

1. ordentliches Mitglied,
2. jugendliches Mitglied,
3. Ehrenmitglied oder
4. inaktives Mitglied.

Ordentliche Mitglieder

(2) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen für sie bestimmten Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem Können und Wissen einzusetzen und die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

Jugendliche Mitglieder

(3) Als jugendliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jugendliche Mitglieder werden ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollenden.

Ehrenmitglieder

(4) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um die Förderung der Vereinszwecke auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Inaktive Mitglieder

(5) Inaktive Mitglieder üben innerhalb des Vereins keinen Sport aus. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Inaktives Mitglied kann auch sein, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wechsel der Mitgliedergruppe

(6) Ordentliche und inaktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie jugendliche Mitglieder und inaktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand einmal je Quartal auf die jeweils andere Mitgliedergruppe umstellen.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung zumindest eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über das Aufnahmeverfahren, soweit dieses nicht durch Ordnung geregelt ist.

- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat zum Letzten eines Quartals erfolgen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr oder die öffentliche Beschädigung von Ruf und Ansehen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 9 (Beiträge und Beitragsordnung)

- (1) Von den Mitgliedern können Geldbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erhoben werden. Für die verschiedenen Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
- (2) Geldbeiträge sind auch Verbandsbeiträge, die der Verein als Abgabe an Verbände zu leisten hat.
- (3) Sonderumlagen verschiedener Mitgliedergruppen sind im gleichen Verhältnis, wie der Jahresbeitrag zu erheben.
- (4) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Ordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Verzicht, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen bewilligen.
- (6) Familien mit mehreren Mitgliedern können von Beitragsleistungen ganz oder teilweise befreit werden.
- (7) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Bestellung des Vorstands,
 2. der Widerruf der Bestellung des Vorstands,
 3. die Entlastung des Vorstands,
 4. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 5. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 6. die Wahl der Kassenprüfer,

7. die Beschlussfassung über Ordnungen im Sinne des § 4,
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 10. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 11. die Entscheidung über investive Maßnahmen, soweit sie den Verein mit mehr als EUR 30.000,-- brutto belasten,
 12. die Entscheidung über die Aufnahme von Verbindlichkeiten, soweit sie den Verein mit mehr als EUR 30.000,-- belasten, und
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, einer Ordnung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, jedenfalls aber einmal pro Kalenderjahr, einberufen.
 - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens drei Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand entweder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim oder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Übersendung an die Mitglieder in Textform einberufen. Bei Übersendung in elektronischer Form gilt das Einladungsschreiben als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Bei Übersendung in schriftlicher Form beginnt die Frist der Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
 - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Bei verspätet eingereichten Ergänzungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen, ob sie in der Mitgliederversammlung diskutiert werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
 - (6) Anträge über den Widerruf der Bestellung eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden¹ oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 - (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
 - (10) Jedes Mitglied mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder und der inaktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; die Stimmabgabe für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

¹ Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird hier im Wesentlichen die männliche Form verwendet. Die Aussagen schließen selbstverständlich auch die weibliche Form mit ein.

- (11) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (13) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim bekannt zu machen.

§ 11 (Vorstand)

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Zweiten Vorsitzenden.

Gesamtvorstand

- (2) Der Gesamtvorstand (Vorstand) setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (geschäftsführender Vorstand) und weiteren Vorstandsmitgliedern, über deren Bestellung die Mitgliederversammlung entscheidet. Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 12 (Bestellung des Vorstandes)

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre bestellt.
- (2) Zum Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden, wer volljährig im Sinne des § 2 Bürgerliches Gesetzbuch ist; hiervon kann für Vorstandsmitglieder, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, durch Ordnung abgewichen werden.
- (3) Zum Vorstandsmitglied kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Amtsniederlegung, Tod, Geschäftsunfähigkeit, Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Im Falle der Amtsniederlegung bleibt ein Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt wurde.
- (6) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch Zuruf. Auf Verlangen eines Mitglieds sind die Bestellung und der Widerruf der Bestellung geheim durchzuführen. Bei mehreren Vorschlägen zur Bestellung ist jeweils das Mitglied bestellt, das die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt, bis eine Mehrheitsentscheidung erfolgt ist.
- (7) Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 4 aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine ergänzende Bestellung statt. Für die Zwischenzeit kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung des freien Vorstandsamtes beschließen. Wenn der Erste Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder ihre Ämter niedergelegt haben, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der der gesamte Vorstand neu bestellt wird.

§ 13 (Aufgaben des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand stellt für seine Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan auf. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung durch Aushang am Schwarzen Brett im Vereinsheim bekanntgegeben.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen,
 2. die Einstellung und die Entlassung von Arbeitnehmern,
 3. die Einrichtung und der Betrieb einer Geschäftsstelle,
 4. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen, die keine Ordnungen im Sinne des § 4 sind, sowie
 5. die Einrichtung und die Löschung von Zeichnungsberechtigungen.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (gesetzliche Vertretung) ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzeln berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch Übersendung an die Vorstandsmitglieder in Textform einberufen. Der Erste Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung in mitgliederöffentlichen Vorstandssitzungen, soweit nicht eine schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung erfolgt. Schriftliche, telefonische oder elektronische Beschlussfassung ist nicht zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist oder sich an einer schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Beschlussfassung beteiligt.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes beschließen, die Mitgliederöffentlichkeit von einem oder mehreren Tagesordnungspunkten seiner Sitzung auszuschließen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (8) Eilbeschlüsse des Vorstandes in dringenden, keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten können auf Antrag des Ersten Vorsitzenden oder des Zweiten Vorsitzenden gefasst werden. Sie bedürfen der einstimmigen Mitwirkung von drei Vorstandsmitgliedern, darunter des Ersten Vorsitzenden oder des Zweiten Vorsitzenden. Der Eilbeschluss ist den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Der Vorstand hat in der auf den Eilbeschluss folgenden Vorstandssitzung über den Eilbeschluss zu beraten und Beschluss zu fassen.

§ 14 (Sportabteilungen)

- (1) Der Verein kann Sportabteilungen einrichten und diese mit der Wahrnehmung sportartspezifischer Aufgaben betrauen.
- (2) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 15 (Vereinsjugend)

- (1) Der Mitgliederversammlung kann beschließen, dass sich die Jugend des Vereins selbst im Rahmen der Satzung und nach den Vorschriften der maßgeblichen Ordnungen führt und verwaltet.
- (2) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 16 (Mitgliedschaft in Verbänden)

- (1) Über die Mitgliedschaft des Vereins und seiner Abteilungen in Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 17 (Vereinszeichen)

- (1) Über das Vereinszeichen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 18 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Über die Anzahl der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung; es sind jedenfalls zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 19 (Aufwandsersatz und Vergütungen)

- (1) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann eine jährliche Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.
- (2) Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für den Verein, soweit die Aufwendungen angemessen sind, ersetzt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können für den Verein für andere als Vorstandstätigkeiten als Arbeitnehmer oder auf sonstiger vertraglicher Grundlage tätig werden.
- (4) Näheres kann in einer Ordnung geregelt werden.

§ 20 (Wettkampfteilnahme)

- (1) Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt, und bei allen anderen Sportveranstaltungen dürfen Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vereins.
- (2) Über das Verfahren zu Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet der Vorstand.

§ 21 (Haftung des Vereins)

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Aufwandsentschädigung den Umfang des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein, seine Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere die Trainer und Übungsleiter, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 (Auflösung des Vereins)

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die Anfallberechtigten werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 23 (Ordnungsbestimmungen)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und eventuelle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Bonn.

§ 24 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. September 2016 beschlossen und ersetzt als Neufassung die bisher geltende Satzung des Erster Godesberger Judo Club e. V. in der Fassung vom 26. Dezember 2010.

Bonn-Bad Godesberg, den 09. September 2016

Michael Fengler
Erster Vorsitzender